

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW

Diese AGB gelten für alle Kauf-, Werk-, Dienst- und Werklieferungsverträge sowie für alle Verträge über andere Leistungen, bei denen die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (nachfolgend „NVBW“ genannt) Vertragspartner ist, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich

(1) Alle Verträge bei denen die NVBW Vertragspartner ist, basieren auf Grundlage dieser AGB.

(2) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB erkennt die NVBW nicht an, es sei denn, die NVBW hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich wenn die NVBW in Kenntnis entgegenstehender AGB Leistungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Vertragspartner

(4) Die NVBW ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen für zukünftige Geschäfte wirksam.

1.2. Vertragliche Leistungen

(1) Die beiderseitigen Leistungen werden hinsichtlich Art und Umfang primär durch den ausgehandelten Vertrag bestimmt. Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) müssen den im Vertrag vereinbarten Festlegungen entsprechen.

(2) Die Leistung muss dem anerkannten und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft sowie den aktuellen DIN-Vorschriften entsprechen.

(3) Notwendige Nachbesserungen der vom AN zu erbringenden Leistungen bei unveränderter Aufgabenstellung hat der AN ohne Anspruch auf besondere Vergütung durchzuführen.

(4) Die NVBW kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar oder konkret vergaberechtswidrig. Leistungsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen der Vergütung für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist eine neue Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

(6) Der AN hat die Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch sein Unternehmen zu erbringen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVBW und können bei Überschreitung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Pflicht zur Ausschreibung unterliegen. Bei Lieferungen und Leistungen sind bei einer geschätzten Nettoauftragssumme ab 25.000,00 Euro mindestens 3 schriftliche Angebote vor der Auftragsvergabe einzuholen

(7) Der NVBW kann mit schriftlicher Begründung einen unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN verlangen, wenn dieser gegen die Verpflichtung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Leistungserbringung oder wiederholt gegen vertragliche Bestimmungen verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstandenen Kosten trägt der AN.

1.3 Zusammenarbeit, Auskunft

(1) Der AN hat die Leistungen - soweit der Auftrag es erfordert - unter ständiger Kontaktpflege mit den benannten Ansprechpartnern der NVBW auszuführen. Auf Verlangen der NVBW hat der AN zu allen die Leistung betreffenden Belangen Auskunft und Einblick in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

1.4 Termine

(1) Die im Vertrag vereinbarten Termine sind für beide Parteien verbindlich. Der AN ist verpflichtet, die NVBW frühzeitig unter

Angabe der Gründe über Terminverschiebungen schriftlich zu unterrichten. Hierbei spielt es keine Rolle, durch wen oder was die Terminverschiebungen verursacht werden.

(2) Im Fall des Verzugs des AN finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

1.5 Abnahme

(1) Die NVBW wird innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der Leistung oder in sich abgeschlossener Teilleistungen erklären, ob sie diese als die vereinbarten abnimmt. Erklärt sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen.

(2) Werden wesentliche Mängel festgestellt, verweigert die NVBW die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel. Bei unwesentlichen Mängeln nimmt die NVBW die Leistung unter dem Vorbehalt ab, dass die einzelnen bezeichnenden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

1.6 Vergütung

(1) Die im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen verstehen sich als verbindliche Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Der AN übernimmt für die Einhaltung dieser Festpreise eine selbständige Garantie.

(2) Im Falle von Überschreitungen der im Angebot und Vertrag aufgeführten Vergütungen kann der AN nur die vertraglich vereinbarte bzw. veranschlagte Summe verlangen. Mehrleistungen werden nur bei gesonderter Vereinbarungen vergütet. Zusätzlich entstehende Kosten, die mit der Auftragserteilung in direkten Zusammenhang stehen und auf die in einem Angebot nicht explizit verwiesen wird oder werden kann, werden nicht vergütet.

1.7 Rechnungen/Zahlungen

(1) In den Rechnungen müssen alle berechneten Leistungen substantiiert dargestellt werden. Der Rechnung sind zudem alle die Rechnung begründenden Nachweise beizulegen. Dies gilt insbesondere für von der NVBW unterschriebene bestätigte "Stundenlohnzettel" für Leistungen, die zu Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen vergütet werden.

(2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, sofern der Vertrag nicht andere Festlegungen enthält. Alle Rechnungen sind jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt fällig, es sei denn, eine Teilzahlung ist von der Abnahme einer Teilleistung abhängig. Sonstige Teilzahlungen gelten nicht als Abnahme der Leistung.

(3) Bei vertraglich festgelegten Teilzahlungen wird die Restzahlung fällig, wenn der AN alle ihm obliegenden Leistungen aus dem Vertrag erfüllt hat, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Einreichung der letzten Rechnung.

(4) Die Abtretung einer Forderung des AN ist nur mit Zustimmung der NVBW rechtswirksam.

1.8 Übereignung von Unterlagen an den NVBW

Die vom AN zur Erbringung seiner Leistung gefertigten und beschafften Unterlagen sind der NVBW zu übereignen; ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.9 Urheberrecht, Veröffentlichungen

(1) Das Urheberrecht eines Werkes bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Die NVBW erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an dem vom AN erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zieht der AN zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der AN deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an die NVBW übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf die NVBW dieses Werk und die in Ziffer 1.8 genannten Unterlagen ohne

Mitwirkung des AN ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die NVBW darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen. Über den Umfang der Nutzung steht dem AN ein Auskunftsanspruch zu.

(3) Die NVBW hat das Recht zur Veröffentlichung des Werkes unter Namensangabe des AN. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.10 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Für die Gewährleistungsansprüche der NVBW gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.

(2) Verlangt die NVBW Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierbei muss sich die NVBW jedoch den nicht an den AN gezahlten Teil der vereinbarten Vergütung anrechnen lassen.

(3) Haftung des AN

Der AN haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen

- a) wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht sowie bei Personenschäden in voller Höhe;
- b) im Übrigen bis zur Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Deckungssumme, sofern der AN der NVBW das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachgewiesen hat (vgl. Ziffer 1.12). Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn vertragswesentliche Pflichten fahrlässig verletzt worden sind.
- c) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und die Leistung nicht gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Der AN verpflichtet sich, die NVBW von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (nachfolgend zusammenfassend als „Nachteile“ bezeichnet) Dritter freizustellen, die bei der Ausführung des Auftrags oder in Zusammenhang damit stehen. Ausgenommen sind Nachteile, die auf einer Pflichtverletzung der NVBW beruhen.
- d) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

(4) Haftung der NVBW

- a) Die NVBW haftet für beim AN eintretende Vermögensschäden – soweit diese nicht durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hervorgerufen werden – nur, soweit ihr Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Für Personenschäden haftet die NVBW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.
 - b) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für alle Arten von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für solche aus unerlaubter Handlung und wegen Pflichtverletzung.
 - c) Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die NVBW auch für normale Fahrlässigkeit, allerdings nur für den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden, mit dessen Eintritt die NVBW bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
 - d) Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von der NVBW abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die NVBW ist bereit, dem AN auf Verlangen Einblick in der Versicherungspolice zu gewähren.
 - e) Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NVBW.
- (5) Die Ansprüche der NVBW und des AN aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung.

1.11 Sicherheitsleistung

(1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen kann die NVBW vom AN die Leistung einer Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts verlangen.

(2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN der NVBW durch Vorlage der schriftlichen Bürgschaftserklärung binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die NVBW berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Abschlagszahlungen einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

1.12 Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aus dem Vertrag hat der AN binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der im Vertrag genannten Deckungssumme nachzuweisen.

1.13 Kündigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem der Vertragspartner bei Vorliegen eines *wichtigen Grundes* ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(2) Der AN wird die sich aus den bisherigen Leistungen ergebenden Resultate binnen 14 Tagen zusammenfassen; der damit verbundene Aufwand, der einzeln nachzuweisen ist, wird zu den im Vertrag vorgesehenen, in Ermangelung dieser zu marktüblichen Sätzen vergütet.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die NVBW oder keine der Parteien zu vertreten hat, erhält der AN die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen mit Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

(4) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen zu vergüten.

(5) § 649 Satz 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

1.14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Stuttgart.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart, sofern gesetzlich zulässig. Eine gerichtliche Auseinandersetzung berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

1.15 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(2) Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu dem Vertrag sind grundsätzlich unwirksam.

1.16 Konkurrenzklausel

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AN gelten nicht, soweit sie im Widerspruch zu den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages oder der beigefügten Vertragsbedingungen stehen.

1.17. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind AN und NVBW zu Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen verpflichtet. So weit sie Dritte zu Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

(2) Die NVBW weist gem. § 33 BDSG, 3 TDDSG und 13 TDSV darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der AN erteilt hierzu mit Vertragsschluss seine Zustimmung. Er kann diese jederzeit gem. § 3 Abs.6 TDDSG widerrufen. Im Übrigen verpflichtet sich AN und NVBW zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

(3) Der AN darf die für die NVBW durchgeführten Leistungen ohne Erlaubnis der NVBW nicht als Referenz oder für die Eigenwerbung benutzen.

1.18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle jeder

unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommen Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR GUTACHTEN/BERATUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Leistungen des AN müssen der Zielsetzung des Vertrages entsprechen und die gebotene Wirtschaftlichkeit und die branchenüblichen Bedingungen berücksichtigen.

(2) Der AN hat die vertraglichen Leistungen unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.

(3) Der AN oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat das Projektergebnis in Form eines Schlussberichtes als Verfasser mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Der AN darf als Sachverwalter der NVBW keine Unternehmer- und Lieferanteninteressen wahrnehmen. Er ist verpflichtet, alle Ausarbeitungen sowie die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich ihm bekannt gewordene Geschäftsvorgänge des NVBW vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber arbeitet mit öffentlichen Mitteln. Bei der Beauftragung von Drittfirmen hat der AN daher die Vorgaben des Auftraggebers sowie die Regelungen des deutschen Vergaberechts zu beachten.

(6) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NVBW im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für die NVBW darf er nicht eingehen.

3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DRUCKAUFTRÄGE

(1) Mehrlieferungen werden grundsätzlich nicht vergütet.

(2) Nach Beendigung der Fertigung sind der NVBW mind. fünf Druckausfallmuster zu übersenden.

(3) Manuskripte, Daten, Text- und Bildvorlagen für die Reproduktion sind nach Gebrauch an die NVBW zurückzugeben.

(4) Lithographien, Andruckskalen und sämtliche zur Produktion notwendigen Filme und Daten werden mit der Bezahlung Eigentum der NVBW. Diese Materialien sind - soweit nicht andere vertragliche Festlegungen bestehen - der NVBW nach Auftrags Erfüllung herauszugeben.

4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EDV-BEREICH

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, finden die nachstehenden vom Bundesminister des Innern bekannt gemachten Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich Anwendung:

- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Miete"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Kauf"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten - BVB Wartung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware - EVB-IT Instandhaltung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen - BVB Pflege"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen - BVB Überlassung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung - EVB-IT Überlassung Typ A"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen - BVB Erstellung"
- ◆ "Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren - BVB Planung"
- ◆ "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen - EVB-IT Dienstleistung".

Zusätzlich gelten die „AGB für die Online-Dienste der NVBW“.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER MARKETINGLEISTUNGEN

5.1. Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) Der AN garantiert, dass alle durch die Zusammenarbeit mit der NVBW bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NVBW sowie des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) auch nach Vertragsende gewahrt bleiben. Die Mitarbeiter des AN sind entsprechend verpflichtet, über die ihnen bekannt werden Kenntnisse aus dem Geschäfts- und Betriebsbereich Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung nach diesen Vertrag die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten. So weit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, hat der AN durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Datengeheimnis zu keinem Zeitpunkt verletzt wird.

(3) Ferner stellt der AN sicher, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Mitarbeiter einsetzt die auf das Datengeheimnis nach § 5. BDSG verpflichtet sind. Ein entsprechender Nachweis ist der NVBW auf Verlangen zu erbringen

5.2. Aufbewahrung

(1) Der AN hat der NVBW alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Andrucke, usw.), die im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die NVBW erstellt wurden oder dem AN zur Verfügung gestellt wurden, jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Macht die NVBW von ihrem Herausgabeverlangen keinen Gebrauch, wird der AN alle Unterlagen auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung sorgfältig aufbewahren.

(2) Alle im Rahmen der beauftragten Leistungen erstellten Unterlagen gehen unmittelbar nach Erstellung in das Eigentum der NVBW über.

5.3. Sorgfaltspflicht

(1) Der AN stellt sicher, dass seine Leistungen nicht gegen das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht verstoßen und sie frei von Rechten Dritter sind (insbes. Nutzungsrechte etc.) Der AN ist verpflichtet, die NVBW umgehend und ausdrücklich über bestehende Rechte Dritter in geeigneter Form zu informieren. Der AN haftet für den aus einer unterlassenen oder mangelhaften Überprüfung resultierenden Schaden und für Schäden bzw. Folgeschäden aus einer mangelnder Informationsleistung.

(2) Die NVBW stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, wenn der AN auf ausdrücklichen Wunsch der NVBW gehandelt hat, obwohl er der NVBW seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat. Beweis-pflichtig hierfür ist der AN. Erachten der AN und die NVBW für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders fachkundige Person oder Institution für notwendig, so trägt die NVBW die Kosten hierfür.

5.4. Budgetaufträge

(1) Im Rahmen von Budgetaufträgen wird die NVBW dem AN für jeden Einzelauftrag eine schriftliche Leistungsanfrage übersenden. Erfolgt die konkrete Leistungsanfrage nicht schriftlich, gilt der entsprechende Briefingbericht, der von AN und der NVBW zu unterzeichnen ist.

(2) Die Vergütung und Fälligkeit für die Einzelaufträge richtet sich ausschließlich nach den Festlegung des jeweiligen Einzelauftrages.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens sowie der jeweils vorgegebenen Termine durchzuführen.

(4) Wird das vereinbarte Budget im vorgesehenen Zeitrahmen nicht ausgeschöpft, so kann die NVBW ohne Mehrkosten eine Verlängerung des Zeitrahmens bis max. 6 Monate verlangen, soweit dies für den AN nicht unbillig ist.

5.5. Dokumentation der erbrachten Leistungen

(1) Der AN hat der NVBW die tatsächlich erbrachten Leistungen schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation den Rechnungen beizufügen.

Stand dieser AGB: Juni 2004